

Verfahrensablauf nach Eröffnung eines Promotionsverfahrens

gem. Promotionsordnung des Fachbereichs Sicherheitstechnik der Bergischen Universität Wuppertal vom 18. August 2000

1. Nach Eröffnung des Verfahrens sendet der Promotionsausschussvorsitzende die Dissertationsschriften an den Vorsitz der jeweiligen Prüfungskommission. Dieser verteilt die Arbeiten an die Mitglieder der Kommission. Die Gutachterinnen/Gutachter haben für die Erstellung der Gutachten drei Monate Zeit.
2. Liegen die Gutachten dem Vorsitz der Prüfungskommission vor, übermittelt dieser die Gutachten an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses mit der Bitte, die Auslage im Dekanat zu veranlassen.
3. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses gibt die Auslage bekannt. Die Gutachten sowie die Arbeit liegen 2 Wochen im Dekanat zur Einsicht aus. Nach Ablauf der Auslage können innerhalb von zwei Wochen Stellungnahmen an den Vorsitz der Prüfungskommission gesandt werden. Diese müssen aber innerhalb der Auslagezeit beim Vorsitz der Prüfungskommission angekündigt werden.
4. Ist die Auslage beendet und sind keine Stellungnahmen angekündigt worden, so beschließt die Prüfungskommission über die Annahme, Ablehnung oder Rückgabe der Arbeit, legt im Falle der Annahme die Note fest, entscheidet, ob Auflagen zu erfüllen sind und stimmt den Termin für den hochschulöffentlichen Vortrag sowie für die mündliche Prüfung ab.
5. Der Vorsitz der Prüfungskommission teilt die gefassten Beschlüsse sowie den Termin der mündlichen Prüfung dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses mit. Dieser gibt den Termin des Vortrags und der Disputation bekannt. Wichtig ist hierbei, dass zwischen der Bekanntgabe des Termins durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses und dem Vortrag bzw. der Disputation 14 Tage liegen müssen.
6. Nach Abschluss der mündlichen Prüfung informiert der Vorsitz der Prüfungskommission den Vorsitzenden des Promotionsausschusses über das Ergebnis. Dieser leitet die Informationen an den Dekan weiter und bittet um die Ausstellung einer vorläufigen Bescheinigung.
7. Ist die Veröffentlichung der Dissertation sichergestellt, wird die Promotion durch Aushändigung der Urkunde durch den Dekan vollzogen.